

Verfügungsfonds der Stadt Olfen

Richtlinien der Stadt Olfen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich

Gliederung

PRÄAMBEL

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
4. MAßNAHMENKONZEPT
5. FÖRDERBEDINGUNGEN
6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG
7. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN
8. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM
9. RECHTSANPRUCH
10. BEWILLIGUNGS- UND VERWENDUNGSNACHWEISVERFAHREN
11. PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN
12. INKRAFTTRETEN

ANLAGE

Präambel:

Die Stadt Olfen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen ein, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind.

Im Maßnahmengbiet der Innenstadt der Stadt Olfen bietet sich der Verfügungsfond insbesondere zur Belebung der Innenstadt an. Gerade der Einzelhandel und die Gastronomie haben durch die Corona-Krise gelitten. Aber nicht nur diese Bereiche möchte die Stadt Olfen unterstützen, sondern auch Dienstleistungsbetriebe, die sich im Abgrenzungsbereich des Untersuchungsgebiets des Integrierten Handlungskonzeptes befinden. Durch den Verfügungsfonds möchte die Stadt Olfen den Einzelhandel, die Gastronomie- und

Dienstleistungsbetriebe vermehrt stärken, die Innenstadt beleben, Leerstände verhindern und so die flexible Umsetzung „eigener“ Projekte ermöglichen. Zusätzlich soll das private Engagement und private Finanzressourcen für die Entwicklung zentraler Stadtbereiche aktiviert und Kooperationen unterschiedlicher Akteure gestärkt werden. Die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure im Fördergebiet kann ebenso eine Rolle spielen, wie die Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner und der lokal angepasste Einsatz mit Mitteln aus der Städtebauförderung.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein - Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Olfen und des Landes Nordrhein - Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Olfener Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Olfen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse dies zulassen. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit den Grenzen des im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) Olfen im Jahr 2013 und dessen Fortschreibung im Jahr 2015 gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebietes. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3. Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt bzw. des Geltungsbereiches generieren.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt
- Marketingaktionen oder Veranstaltungen zur Erhöhung der Kundenfrequenz

NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz hat. In diesem Fall dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden.

4. Maßnahmenkonzept:

Die Mittel des Verfügungsfonds der Stadt Olfen werden ausschließlich für förderfähige Maßnahmen aus Ziffer 3 zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen bestehen aus investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen, die im Geltungsbereich gemäß des IHK (s. Anlage 1) umgesetzt werden können. Zur Orientierung sind folgend nicht ausschließliche Maßnahmen aufgeführt.

INVESTIVE MAßNAHMEN:

- Aufwertung von Fassaden und Brandgiebeln mit historischem oder erhaltenswertem Charakter (Anstrich, Ausbesserung, Rückbau etc.)
- Rückbau von Werbeanlagen oder Vordächern
- Vereinheitlichung von Sonnenschirmen und Bestuhlung nach Abstimmung eines Gestaltungs- und Farbkonzeptes
- Entsiegelung versiegelter Flächen (Reaktivierung von Vorgärten, Innenhöfen)
- Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit des öffentlichen Raumes
- Anlage oder Neugestaltung von Fassadenbeleuchtungen
- Begrünung im Bereich des geplanten Grünbands (Bepflanzung von Blumenkästen, Pflanzung von Bäumen, mobile Bäume)
- Aufstellung von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten

- Umgestaltung oder Neugestaltung von Müllplätzen
- Umgestaltung oder Schaffung von Fahrradabstellanlagen und/oder Wartungsanlagen für Fahrräder nach Abstimmung eines Gestaltungskonzeptes
- Bauliche Umgestaltung für die Schaffung barrierefreier Zugänge (Innenstadteingänge, Läden etc.)

INVESTITIONSVORBEREITENDE MAßNAHMEN:

- Erstellung eines Gestaltungskonzeptes für Fassaden, Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie etc.
- Umnutzungs- oder Zwischennutzungskonzepte für leerstehende Ladenflächen
- Durchführung von Wettbewerben, Befragungen und Managementaufgaben
- Entwicklung von Stadtmarketingprodukten und Händlernetzwerken
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern

NICHT-INVESTIVE MAßNAHMEN:

- Organisation von Veranstaltungen
- Durchführung von Marketingaktionen, insbesondere zur Markenbildung und Orientierung
- Befragung der Mieter- und Eigentümer des Fördergebiets
- Workshops zum Thema Marketing, Schaufenstergestaltung, Mietrecht, Nutzungskopplungen
- Entwicklung eines Corporate Designs für die Innenstadt
- Erstellung für Standortbroschüren für potenzielle Kunden und Investoren

5. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Olfener Innenstadt.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig

für die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget von 50.000 € bis zum Ende des Jahres 2023 bereit. Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Mittel von 25.000 € zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen ist, dass jeweils in gleicher Höhe private Mittel eingebracht werden. Dabei zählen erworbene Sponsorenmittel als private Mittel. Der maximale Fördersatz liegt bei 50%. Die Bagatellgrenze liegt bei 500,00 €.

7. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig eingestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt die Stadt Olfen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6 entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Olfen zu verwenden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Antragsformular einschließlich Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostangebote bei Bauleistungen über 5.000 € und bei Liefer- und Dienstleistungen ab 1.000 €.
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Olfen erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Olfen innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

8. Entscheidungsgremium

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein lokales Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem halbjährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe entschieden wird.

Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums bzw. deren Vertreter.

Das Entscheidungsgremium setzt sich aus verschiedenen Mitgliedern der Olfener Gesellschaft zusammen. Insgesamt umfasst das Gremium vier Mitglieder, die jeweils ein bis zwei Vertreter*innen benennen. Das Gremium setzt sich aus je einem Vertreter der folgenden Institutionen, Einrichtungen und Vereine zusammen:

- Bürgermeister oder Vertreter
- 1 Vertreter*in aus dem Rat der Stadt Olfen
- 2 Vertreter*innen der Privaten (Vertreter des Werberings, Vertreter der Wirtschaft außerhalb des Fördergebietes)

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Olfen. Für jedes Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter*in zu benennen.

Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadt Olfen in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt ebenfalls durch die Stadt Olfen, ebenso die Protokollführung

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Olfen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller erhält von der Stadt Olfen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Zuwendung, erforderliche Auflagen und die zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest), den Rückforderungsbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis sowie Sachbericht enthält.

Die von dem Zuwendungsempfänger zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften werden ausdrücklich im Bescheid benannt.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Olfen sind einzuhalten.

Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Olfen zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Vergabe-, Auftrags-, Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Archivierung eingereicht werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten, so reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

11. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Broschüren, Faltblättern, Postern, Hinweisschildern etc.) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds gefördert werden, sind die Logos der Stadt Olfen, der Städtebauförderung, der zuständigen Behörden des Landes und Bundes zu platzieren. Bei Fördermaßnahmen, die einen Zentrenbezug aufweisen, muss zusätzlich das Logo der Landesinitiative „Zukunft.Innenstadt. Nordrhein-Westfalen“ verwendet werden. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Olfen zur Verfügung gestellt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2021 bis 2023, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Anlage 1



Abbildung 1: Fördergebiet der Stadt Olfen

Noch zu klärende Fragen:

- Kann der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden?
- Soll eine Höchstgrenze für die Förderung festgelegt werden?
- Sollen Private die Chance haben, einen Antrag auf Erstattung der Mehrausgaben zu stellen? Vorausgesetzt es ist fördertechnisch machbar.